



Anforderungen an  
„Sitzgelegenheiten“

Übung

Sitzgelegenheiten  
Aufgabenstellung

In der novellierte Arbeitsstättenverordnung (2004) sind die Forderungen des § 25 der "alten" Arbeitsstättenverordnung zu *Sitzgelegenheiten* entfallen. Die entsprechende Arbeitsstättenrichtlinie ASR 25/1 gilt jedoch bis auf weiteres als "Stand der Technik" mit einer Übergangsfrist von höchstens 6 Jahren soweit nicht vorher neue Regeln durch den "Ausschuss für Arbeitsstätten" entwickelt werden.

Als Grundlage für die Gestaltung von Sitzgelegenheiten muss gefordert werden, dass diese für den Arbeitsablauf geeignet sein sollten und die Handhabung notwendiger Betriebseinrichtungen nicht beeinträchtigen dürfen.

Stellen Sie für die folgenden *Arbeitsaufgaben* ergonomische Anforderung an die jeweilige Sitzgelegenheit im Form eines Lastenheftes zusammen.

- A** Arbeit am Bildschirm (z. B. Büro, Entwicklung, Überwachung)
- B** Fahren von Arbeitsmaschinen (z. B. Gabelstapler, Lader, Bagger)
- C** Montage in der Fertigung von Geräten (z. B. Einzelarbeit, Fließfertigung)
- D** Kassieren im Lebensmitteleinzelhandel

- Leiten Sie die Anforderungen aus der Beschreibung von Arbeitsvorgängen und den zu handhabenden Betriebseinrichtungen ab.
- Unterscheiden Sie Anforderungen nach "unbedingt erforderlich" und "wünschenswert" und begründen Sie diese Unterscheidung.
- Orientieren Sie sich bei den Begründungen nach betrieblichen, ergonomischen und arbeitsmedizinischen Überlegungen.
- Diskutieren Sie die besonderen Unterschiede der Anforderungen, die sich aus den Unterschieden der Arbeitsaufgaben ergeben.